

Düsseldorf, März 2003

Stellungnahme des VDAV-Verband Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Der VDAV-Verband Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien e.V. ist der Wirtschaftsverband der in Deutschland tätigen Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen auf der Veröffentlichung von Kommunikationsadressen oder ähnlich systematisch geordneten Informationen basieren. Zu diesen Produkten zählen in erster Linie Stadtadressbücher, Telekommunikationsverzeichnisse, Branchenbücher und B2B-Informationen sowie Datenbanken in allen medialen Ausprägungen, d. h. als Print, CD-ROM-, Online- oder Voice-Angebot.

Die 170 meist mittelständischen Mitgliedsunternehmen des VDAV sichern direkt und indirekt rund 30.000 Arbeitsplätze und erwirtschafteten im vergangenen Jahr einen Werbeumsatz von 1.200 Millionen Euro. Damit belegen die Verzeichnismedien im Ranking des Zentralverbands der Deutschen Werbewirtschaft ZAW den sechsten Platz, noch vor den Fachzeitschriften und dem Hörfunk.

Der VDAV setzt sich insbesondere für eine Optimierung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen dieser Angebote ein und bekämpft in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen IHK und dem Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität unseriöse Praktiken.

Der VDAV unterstützt die Bestrebungen, das Wettbewerbsrecht insgesamt einer Novellierung zu unterziehen und gleichzeitig europaweit zu harmonisieren.

In unschöner Regelmäßigkeit senden unseriöse Absender sog. rechnungsähnlich aufgemachte Angebote an eine große Zahl von Gewerbetreibenden. Hierbei handelt es sich, wie aus dem in der Anlage beigefügten aktuellen Beispiel ersichtlich, um Formulare, die in Anmutung, Farbgebung und Typographie eine starke Anlehnung an Schreiben der Deutschen Telekom AG oder deren Tochter- bzw. Schwesterunternehmen oder auch anderer bekannter Unternehmen in diesem Marktsegment erfahren.

Erst bei einem genauen Studium der AGB wird ersichtlich, dass es sich hierbei nicht um eine wie in der Überschrift suggerierte „Rechnung“, sondern um ein Angebot handelt, das mit der Überweisung des vermeintlichen Rechnungsbetrags angenommen wird. Gegenstand des Angebots ist ein Eintrag in einem Print- oder

Online-Verzeichnis, das aufgrund seiner Unvollständigkeit allerdings sowohl für den Inserenten, als auch für den potentiellen Nutzer absolut wertlos ist.

Gegen diese von kriminell zu nennenden Hintermännern, die in den seltensten Fällen so offensichtlich genannt werden wie im beigefügten Beispiel, lässt sich zwar zivilrechtlich mit einer relativ hohen Erfolgsaussicht vorgehen, strafrechtliche Konsequenzen unterbleiben in der Regel jedoch, da die Strafverfolgungsbehörden den Tatbestand des Betrugs nicht als erfüllt ansehen, da an die Sorgfalts- und Prüfungspflichten eines Gewerbetreibenden höhere Ansprüche gestellt werden, als z. B. an Private und somit eine Täuschungshandlung nach Ansicht der Staatsanwaltschaften nicht erfüllt ist.

Darum ist der VDAV der Ansicht, dass das bislang anzuwendende strafrechtliche Sanktionssystem in einer Reihe von gravierenden Fällen in der Vergangenheit nicht hinreichend gegriffen hat und die von der Formulierung des § 15 Abs. 1 beabsichtigten Sanktionen dringend notwendig sind, um die geschilderten unlauteren Praktiken künftig wirksam zu unterbinden.

Zivilrechtliche Schritte waren in derartigen Fällen in der Vergangenheit zwar erfolversprechender als eine strafrechtliche Verfolgung, haben allerdings hinsichtlich der zukünftigen Verschwendung ähnlicher, in Nuancen geänderter neuer Formulare keinerlei abschreckende Wirkung.

Dem VDAV sind Fälle bekannt, in denen inhaltsgleiche Formulare von bis zu 15 verschiedenen Absendern versendet wurden, gleiche Absender über Jahre hinweg mehr als 30 (!) verschiedene derartige Formulare versendeten. Der Verdacht einer erheblichen kriminellen Energie hinter solchen Pseudo-Geschäften, ja sogar des Bestehens offensichtlicher Bandenkriminalität liegt hier nahe.

Der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität schätzt, dass die Schadenssumme derartiger Machenschaften rund 60 Millionen Euro im Jahr beträgt.

Trotz dieser enormen Schadenshöhe und einer Vielzahl von Geschädigten scheuen sich die Strafverfolgungsbehörden bislang nicht zuletzt aufgrund der Vielzahl der Geschädigten und des damit verbundenen hohen Ermittlungsaufwands, Strafverfahren zu eröffnen.

Auch die Geschädigten selbst können ihre Schäden oft nicht geltend machen, da sich die Streitwerte in der Regel in Regionen zwischen 250 und 1.000 Euro bewegen, für Rechtsanwälte aufgrund des geringen Streitwerts daher kaum attraktiv sind, zumal auch hier der Aufwand erheblich ist.

Eine weitere Masche dieser unseriösen Versender wendet sich an Unternehmer oder Unternehmen, deren Registereintragung eine Änderung erfahren hat oder die erstmals vorgenommen wurde. Hier werden auf die gleiche Weise unter der Verwendung hochtrabender Titel und/oder Signets wie einem nachgeahmten Bundesadler Eintragungen in vermeintliche Register-Verzeichnisse angeboten. Auch diese einer Rechnung nachgeahmten Formulare werden oft in der Annahme bezahlt, es handele sich hier um die Rechnung für einen amtlichen Eintrag im Handelsregister.

Der VDAV und alle mit der Bekämpfung derartiger Praktiken befassten Organisationen und Institutionen erhoffen sich von § 15 Abs. 1 eine deutliche Verbesserung der strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten in derartigen Fällen sowie eine erhebliche abschreckende Wirkung.

Auch eine Aufnahme derartiger Tatbestände als Regelbeispiel erscheint hier möglich und zweckmäßig, da in Deutschland derzeit im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten (etwa Großbritannien) dieser Tatbestand auch in keiner anderen Vorschrift explizit genannt wird.

Der VDAV spricht sich in diesem Zusammenhang für die Ergänzung einer Regelung zum Tatbestand der unlauteren Anlehnung sowie der Rufausbeutung aus. Gerade in den oben geschilderten Fällen werden die Auftritte seriöser Unternehmen und Anbieter nachgeahmt, um einen falschen Eindruck zu erwecken und eine Täuschung über den tatsächlichen Absender bzw. die Wertigkeit des Angebots zu ermöglichen.

Auch der im Referentenentwurf in § 9 vorgesehene Gewinnabschöpfungsanspruch kann hier zu einer deutlichen Verbesserung der Situation führen. Allerdings sollte hier der Anwendungsspielraum auf das vorsätzliche Handeln beschränkt werden, da erhebliche Probleme zu erwarten sind, sollte – wie im Entwurf vorgesehen – an dem Erfordernis der groben Fahrlässigkeit festgehalten werden.

Insofern spricht sich der VDAV ausdrücklich für eine grundsätzliche, wenn auch leicht modifizierte Einführung des Gewinnabschöpfungsanspruchs aus. Bislang ist ein großer Teil der durch unseriöse Machenschaften vereinnahmten Gelder nicht an die Absender zurückgeflossen, sondern bei den Empfängern verblieben. Ein genereller Gewinnabschöpfungsanspruch würde das Sanktionspotential für derartige Anbieter drastisch erhöhen und zudem eine beachtliche präventive Wirkung entfalten.

Der VDAV spricht sich daher ausdrücklich für einen Gewinnabschöpfungsanspruch bei vorsätzlichem Handeln aus.

Hinsichtlich der in § 4 Nr. 3 vorgesehenen Umsetzung des Art 13 der EU-Datenschutzrichtlinie spricht sich der VDAV für eine klare Widerspruchslösung (Opt-Out) für die privilegierten Fälle bestehender Kundenbeziehungen aus. Eine differenzierte Behandlung von natürlichen und juristischen Personen, ja unter Umständen sogar Privatpersonen und Gewerbetreibenden ist hier sowohl zweckmäßig, als auch ausreichend.

Der VDAV ist der Ansicht, dass der vorliegende Entwurf mit den geschilderten Optimierungen eine deutliche Verbesserung des bislang geltenden Rechtsschutzes darstellen kann und umgehend verabschiedet werden sollte.

gez.

Dr. Michael Platzköster
VDAV-Präsident

Rhett-Christian Grammatik
Geschäftsführer